



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-11-150

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Änderung der Festlegungen BK6-06-009 (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität – GPKE) und BK6-09-034 (Wechselprozesse im Messwesen – WiM)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Andreas Faxel,
und den Beisitzer Jens Lück

am 28.10.2011 beschlossen:

1. Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (Az. BK6-06-006 – GPKE) vom 11.07.2006, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-09-034 vom 09.09.2010, wird nach Maßgabe der Anlage 1 geändert und ist ab dem 01.04.2012 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
2. Die in der Festlegung vom 09.09.2010 festgelegten Wechselprozesse im Messwesen (Az. BK6-09-034 – WiM) werden nach Maßgabe der Anlage 2 geändert und sind ab dem 01.04.2012 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
3. Die Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (Az. BK6-07-002 – MaBiS) vom 10.06.2009 wird nach Maßgabe der Anlage 3 geändert und ist ab dem 01.04.2012 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Änderung der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) sowie BK6-09-034 (Wechselprozesse im Messwesen – WiM). Es richtet sich an alle an den Prozessen zum Lieferantenwechsel sowie zum Messwesen mitwirkenden Marktbeteiligten, also insbesondere an Netzbetreiber, Lieferanten, Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

(1) In Umsetzung von Art. 3 Abs. 5 a) der Richtlinie 2009/72/EG vom 13.07.2009 sieht die am 04.08.2011 in Kraft getretene Vorschrift des § 20a Abs. 2 Satz 1 EnWG vor, dass das Verfahren für den Wechsel des Lieferanten einen Zeitraum von drei Wochen ab der Netzanmeldung nicht überschreiten darf. Nach § 118 Abs. 10 EnWG findet diese Verpflichtung sechs Monate nach Inkrafttreten des neuen EnWG Anwendung. Für die Festlegung BK6-06-009 (GPKE) ergibt sich aus den vorstehenden Gesetzesänderungen die Erforderlichkeit einer Anpassung. Denn derzeit findet ein Lieferantenwechsel stets nur mit Wirkung zum Monatsbeginn statt. Außerdem muss die Lieferanmeldung des neuen Lieferanten im Rahmen dieses Prozesses mit einer Vorlaufzeit von einem Monat zum kommenden Monatsbeginn vorliegen. Beide Regelungen sind somit anzupassen, um die neuen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Straffung der Abwicklungsfrist für den Lieferantenwechsel hat ferner Auswirkungen auf die Einbindung von Messstellenbetreibern und Messdienstleistern in die Organisation des Netzzugangs. Daher ergibt sich auch Bedarf für eine Anpassung der Festlegung BK6-09-034 (WiM).

(2) Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden neuen Gesetzeslage haben die Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur am 15.07.2011 von Amts wegen unter getrennten Aktenzeichen förmliche Festlegungsverfahren zur Abänderung der bestehenden Festlegungen zum Lieferantenwechsel sowie zum Messwesen eingeleitet und dies im Amtsblatt 15/2011 (Mitteilung Nr. 479/2011) sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zugleich haben die Beschlusskammern Entwürfe für die beabsichtigten Änderungen zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die formal für den Strom- und Gasbereich getrennten Verfahren wurden inhaltlich eng miteinander verknüpft, die wesentlichen Regelungen wurden von beiden Beschlusskammern gemeinsam ausgestaltet. Die Entscheidungen der Beschlusskammern 6 und 7 ergehen für den Strom- und Gasbereich im Hinblick auf den teilweise unterschiedlichen Adressatenkreis, die unterschiedliche Zuständigkeit der Beschlusskammern sowie wegen einzelner spartenspezifisch unterschiedlicher Regelungsgegenstände jeweils separat. In den weitaus überwiegenden Teilen sind sie jedoch wörtlich oder zumindest inhaltlich deckungsgleich.

(3) Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen reagiert: Alliander Netz Heinsberg AG, Außen-

handelsverband für Mineralöl und Energie e.V. (AFM+E), badenova AG & Co. KG, BTU EVU GmbH, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Bundesverband der Energiemarktdienstleister e.V. (BEMD), Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne), Count+Care GmbH, DREWAG Netz GmbH, E.ON Energie AG, EDNA Initiative e.V., Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Energie SaarLorLux AG, Energieversorgung Limburg GmbH, Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG, Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH, ENSO Energie Sachsen Ost AG, ENSO Netz GmbH, Envia Mitteldeutsche Energie AG, Erdgas Mittelsachsen GmbH, ESWE Versorgungs AG (Wiesbaden), EVH GmbH (Halle), EVM Netz GmbH (Koblenz), EWE Netz GmbH (Oldenburg), EWR GmbH (Remscheid), FlexStrom Aktiengesellschaft, Gasversorgung Westerwald GmbH, GDF SUEZ Energie Deutschland AG, GDF SUEZ Energy Sales GmbH, GEODE, Harz Energie Netz GmbH, KISTERS AG, Licht- Kraft und Wasserwerke Kitzingen GmbH, Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH, LichtBlick AG, MVV Energie AG, N-ERGIE Netz GmbH, NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Netzgesellschaft mbH Chemnitz, Regiocom GmbH, RWE AG, SAP AG, Schleupen AG, Schwaben Netz GmbH, SOPTIM AG, Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Stadtwerke Bielefeld GmbH, Stadtwerke Bielefeld Netz GmbH, Stadtwerke Düsseldorf AG, Stadtwerke Frankenthal GmbH, Stadtwerke Germersheim GmbH, Stadtwerke Grünstadt GmbH, Stadtwerke Homburg GmbH, Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG, Stadtwerke Leipzig GmbH, Stadtwerke Lindenberg GmbH, Stadtwerke München GmbH (SWM), Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH, Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH, Stadtwerke Radolfzell GmbH, Stadtwerke Schweinfurt GmbH (Vertrieb), Stadtwerke Stade GmbH, Stadtwerk Tauberfranken GmbH, Stadtwerke Torgau GmbH, Südsachsen Netz GmbH, SWE Energie GmbH (Erfurt), SWE Netz GmbH (Erfurt), SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, SWU Netze GmbH (Ulm), Thüga AG, Thüga Energienetze GmbH, Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH, Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH, Vattenfall Europe Sales GmbH, Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. (VIK), Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG.

(4) Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG durch Übersendung des Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

II.

Aufgrund des Umfangs der Darstellung wird den folgenden Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt.

1. Zuständigkeit	5
2. Rechtsgrundlage	5
3. Formelle Anforderungen	5
3.1. Adressaten der Festlegung	5
3.2. Formgerechte Zustellung	6
3.3. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung	6
3.4. Beteiligung zuständiger Behörden	6
4. Materielle Anforderungen	7
4.1. Voraussetzungen der Festlegungen liegen vor	7
4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs	7
4.1.2. Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG	7
4.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs	8
4.1.4. Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung	8
4.1.5. Beachtung des Eichrechts	8
4.2. Fehlerfreie Ausübung des Aufgreifermessens	8
4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei	9
4.3.1. Änderung der GPKE in Anlage 1 (Tenor zu 1.)	9
4.3.1.1. Übergangsfrist für die Änderung der Geschäftsprozesse	9
4.3.1.2. Beibehaltung des Asynchronmodells und Bestandslistenversands	10
4.3.1.3. Keine verbindliche Vorschaltung des Kündigungsprozesses	12
4.3.1.4. Streichung des Lieferantenwechselprozesses	14
4.3.1.5. Einführung von Grundregeln zur Auflösung von Konfliktszenarien bei Mehrfachanmeldungen für eine Entnahmestelle	15
4.3.1.6. Beibehaltung von sowohl vor- als auch rückwirkenden An- und Abmeldungen bei den Prozessen „Lieferbeginn“ und „Lieferende“	17
4.3.1.7. Übernahme der An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen aus der Festlegung GeLi Gas und Ergänzung um Konfliktszenarien bei Lieferantenkonkurrenz.	19
4.3.1.8. Prozessuale Trennung von Ersatzversorgung und Grundversorgung .	19
4.3.1.9. Einbindung des Altlieferanten bei Lieferbeginn	20
4.3.1.10. Verkürzung Fristen innerhalb der Prozesse	21
4.3.1.11. Streichung des Prozesses „Ende der Ersatzversorgung“	21
4.3.2. Änderung der Wechselprozesse im Messwesen (Tenor zu 2.)	22
4.3.2.1. Änderung Identifikationsvorgaben (Anlage 2, Änderungsziffer 1)	22
4.3.2.2. Formelle Zuständigkeit bei Weiterbeauftragung des alten Messstellenbetreibers durch den Netzbetreiber	23
4.3.2.3. Übermittlung von Messwerten durch Lieferanten (Anlage 2, Änderungsziffer 9a)	23
4.3.3. Änderung der Festlegung MaBiS (Tenor zu 3.)	24
5. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 4.)	24
6. Kosten (Tenor zu 5.)	24

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung nach Tenor zu 1.) beruht auf § 29 Abs. 1, Abs. 2 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 9, 11, 17, 18 StromNZV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zur Abwicklung des Lieferantenwechsels nach § 14 StromNZV, insbesondere zu den Anforderungen und dem Format des elektronischen Datenaustauschs treffen, bzw. bereits hierzu getroffene Festlegungen ändern. Die Festlegung nach Tenor zu 2.) beruht auf § 29 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 1, 5 und 6 MessZV. Die Festlegung nach Tenor zu 3.) beruht auf § 29 Abs. 1, Abs. 2 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, 11 StromNZV. Der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 4) des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Sie richtet sich an den zutreffenden Adressatenkreis (siehe folgenden Abschnitt 3.1.). Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung ist erfolgt (siehe folgenden Abschnitt 3.2.). Die Beschlusskammer hat die erforderliche Anhörung der Marktbeteiligten durchgeführt (siehe folgenden Abschnitt 3.3.) und die betroffenen Behörden beteiligt (siehe folgenden Abschnitt 3.4.).

3.1. Adressaten der Festlegung

Das Verfahren richtet sich an alle Marktbeteiligten, die an der Abwicklung der Prozesse zum Wechsel des Lieferanten bzw. an der Durchführung der WiM beteiligt sind. Soweit die Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel betroffen sind (Tenor zu 1.) sind dies vor allem alle Betreiber von Stromversorgungsnetzen unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Übertragungsnetz oder ein Verteilernetz handelt, zum anderen aber auch alle Lieferanten von Strom (vgl. zur Adressateneigenschaft der Lieferanten klarstellend z.B. BGH EnVR 14/09 vom 29.09.2009, Rdn. 11). Adressaten bzgl. der Änderung der WiM in Ziff. 2.) des Tenors sind zusätzlich zu den o.g. Unternehmen auch noch alle Messstellenbetreiber und Messdienstleister im Stromsektor. Die Änderung nach Tenorziffer 3.) betrifft die Betreiber von Stromversorgungsnetzen sowie Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortliche.

3.2. Formgerechte Zustellung

Eine formgerechte Zustellung an die Adressaten der Festlegung gemäß § 73 EnWG ist erfolgt. Die Einzelzustellung an die Adressaten ist wirksam durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ersetzt worden. Bei der vorliegenden Entscheidung handelt es sich um eine Änderungsfestlegung gemäß §§ 73 Abs. 1a Satz 1, 29 Abs. 2 EnWG und damit um einen in Form der öffentlichen Bekanntmachung zustellbaren Verwaltungsakt. Die Änderungsfestlegung ergeht gegenüber der Gruppe der deutschen Stromversorgungsnetzbetreiber sowie gegenüber den Gruppen der in Deutschland tätigen Energielieferanten, Messstellenbetreiber und Messdienstleister und damit gegenüber dem von § 73 Abs. 1a Satz 1 zugelassenen Adressatenkreis. Die Entscheidung wird im Amtsblatt 22/2011 einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf die Internetveröffentlichung und die Wirkweise der Zustellungsfiktion veröffentlicht. An dem Tag zwei Wochen nach Veröffentlichung des Amtsblattes gilt die vorliegende Entscheidung daher gegenüber den o.g. Personen als zugestellt.

3.3. Möglichkeit zur Stellungnahme und Anhörung

Am 15.07.2011 hat die Beschlusskammer das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet. Sie hat am selben Tage einen Festlegungsentwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht und zusätzlich in der Mitteilung über die Verfahrenseinleitung (Abl. 15/2011, Mitteilung Nr. 479/2011) hierauf hingewiesen. Allen Beteiligten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Festlegungsentwurf bis zum 12.08.2011 gegeben, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.

3.4. Beteiligung zuständiger Behörden

Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß förmlich beteiligt. In der Länderausschusssitzung vom 08.09.2011 wurde der Länderausschuss frühzeitig über die geplante Änderungsfestlegung informiert. Die förmliche Beteiligung gemäß § 60a Abs. 2 EnWG erfolgte durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 18.10.2011. Dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG am 18.10.2011 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass der Änderungsfestlegung liegen vor (siehe folgenden Abschnitt 4.1.) Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt (siehe hierzu folgenden Abschnitt 4.2.) und die konkrete Ausgestaltung ist fehlerfrei (siehe folgenden Abschnitt 4.3.).

4.1. Voraussetzungen der Festlegungen liegen vor

Nach § 27 StromNZV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.1.) und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke (siehe folgenden Abschnitt 4.1.2.) unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs (siehe folgenden Abschnitt 4.1.3.) dienen. Gemäß § 13 MessZV darf die Regulierung zusätzlich auch Festlegung zum Messwesen erlassen, wenn diese zur Verwirklichung einer effizienten Öffnung des Messstellenbetriebs und des Messbetriebs für den Wettbewerb oder zur bundesweiten Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung durch einen Dritten dienen (siehe folgenden Abschnitt 4.1.4.) und die Vorgaben des Eichrechts beachtet werden (siehe folgenden Abschnitt 4.1.5.).

4.1.1. Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs

Die vorliegende Festlegung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1, 4 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 StromNZV. Effizient ist ein Netzzugangssystem dann, wenn die Zugangspetenten die Netzinfrastruktur unter möglichst geringem Aufwand nutzen und so in einem wettbewerblich strukturierten Markt zu angemessenen Bedingungen als Anbieter auftreten können. Die mit der vorliegenden Entscheidung veranlassten Änderungen an der GPKE sind darauf ausgerichtet, Änderungen an der Belieferungssituation einer Entnahmestelle künftig innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen wirksam werden zu lassen. Lieferanten, die einen neuen Letztverbraucher mit Energie beliefern wollen, erhalten somit einen deutlich kurzfristigeren Zugang zu der jeweiligen Entnahmestelle als nach den bislang geltenden Geschäftsprozessen. Der Zugang wird durch die Verschlankung des Prozessregimes und den Wegfall paralleler Prozessstrukturen zudem einfacher und transparenter. Die Lieferanten können damit unter erleichterten und flexibleren Bedingungen als bislang als Anbieter am Strommarkt agieren.

4.1.2. Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG

Die vorliegende Entscheidung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Gesetzeszwecke. Dabei stehen insbesondere die Ziele einer verbraucherfreundlichen, preisgünstigen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom im Vordergrund. Ziff. 1.) des Tenors dient der Umsetzung des § 20a Abs. 2 Satz 1 EnWG, demzufolge für die Abwicklung des

Lieferantenwechsels eine Höchstfrist von drei Wochen einzuhalten ist. Verbraucher werden damit in die Lage versetzt, kurzfristig ihren Energieanbieter zu wechseln und so günstige Angebote einzelner Anbieter schneller zu nutzen. Die erleichterte Abwicklung des Lieferantenwechsels ist zudem darauf ausgelegt, die Wechselbereitschaft der Verbraucher zu fördern und somit den Wettbewerbsintensität im Strommarkt zu steigern. Hierdurch trägt die Festlegung auch dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung Rechnung. Durch die beschleunigte und vereinfachte Abwicklung der Prozesse wird die Energieversorgung der Allgemeinheit zudem noch effizienter ausgestaltet (siehe dazu auch schon oben Abschnitt 4.1.1.)

4.1.3. Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs

Die Festlegung beachtet die Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb. Durch die vorgenommenen Änderungen der GPKE wird gewährleistet, dass Lieferantenwechsel an Entnahmestellen massengeschäftstauglich innerhalb von drei Wochen abgewickelt werden können. Entnommene Strommengen können für jeden Zeitpunkt zuverlässig und transparent einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden, der so wiederum in die Lage versetzt wird, die für seine Kunden erforderlichen Mengen zu beschaffen und in das Netz einzuspeisen. Hierdurch wird eine bedarfsorientierte und damit stabile Fahrweise der Regelzone gefördert.

4.1.4. Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung

Die Festlegung dient auch der Vereinheitlichung der Bedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung durch Dritte. Mit der vorliegenden Entscheidung wird die Festlegung der WiM aktualisiert, die gerade dazu diente, einen bundesweit einheitlichen Rahmen zur Abwicklung der Geschäftsprozesse im liberalisierten Messwesen zu schaffen.

4.1.5. Beachtung des Eichrechts

Die Vorgaben des Eichrechts werden durch die vorliegende Festlegung nicht berührt.

4.2. Fehlerfreie Ausübung des Aufgreifermessens

(1) Die Beschlusskammer hat mit dem Erlass der vorliegenden Festlegung ihr Aufgreifermessen fehlerfrei ausgeübt. Durch die Regelungen in Art. 3 Abs. 5 a) der Richtlinie 2009/72/EG vom 13.07.2009 sowie des § 20a EnWG ist der Lieferantenwechsel innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen ab Netzanmeldung durchzuführen. Die bislang geltenden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel erfüllen diese Vorgabe noch nicht und waren daher anzupassen, um den Abwicklungsrahmen für die Marktbeteiligten auch weiterhin gesetzeskonform auszugestalten.

(2) Die Begrenzung des Umfangs der vorgenommenen Änderungen war ebenfalls ermessensfehlerfrei. Die Beschlusskammer durfte sich auf die nach ihrer Ansicht für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen wesentlichen Maßnahmen beschränken. Vereinzelt wurde in der

Konsultation angeregt, über die zwingenden Änderungen hinaus eine noch umfassendere Harmonisierung der Festlegungen GPKE und GeLi Gas herbeizuführen, auch hinsichtlich formaler Aspekte wie Gliederungen, Prozessablaufgrafiken oder Marktrollenabkürzungen. Dieses Ansinnen hat die Beschlusskammer für das aktuelle Festlegungsverfahren nicht aufgegriffen, auch wenn eine umfassendere Harmonisierung der Geschäftsprozesse für die Zukunft nicht ausgeschlossen wird oder sogar erstrebenswert ist. Eine umfassende Überarbeitung im Rahmen des laufenden Verfahrens hätte jedoch deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen. Dies hätte den ohnehin straffen Umsetzungszeitraum zusätzlich verkürzt. Eine rechtzeitige und damit gesetzeskonforme Einführung der neuen Prozesse wäre damit nicht möglich gewesen.

4.3. Konkrete Ausgestaltung der Festlegung ist fehlerfrei

Die Beschlusskammer hat die in der Entscheidung getroffenen Regelungen rechtmäßig ausgestaltet. Damit hat sie auch das ihr zustehende Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt. In den nachfolgenden Abschnitten werden die wesentlichen Neuregelungen der Änderungsfestlegung dargestellt und eingehend begründet.

4.3.1. Änderung der GPKE in Anlage 1 (Tenor zu 1.)

Die Anpassung der GPKE durch vorliegende Änderungsfestlegung ist ermessensfehlerfrei.

4.3.1.1. Übergangsfrist für die Änderung der Geschäftsprozesse

(1) Gemäß den Tenorziffern zu 1.) – 3.) der Festlegung sind die Geschäftsprozesse der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE), BK6-09-034 (WiM) sowie BK6-07-002 (MaBiS) ab dem 01.04.2012 in der durch die vorliegende Entscheidung abgeänderten Fassung anzuwenden und entsprechend den damit einhergehenden Vorgaben für die Änderung des EDIFACT-Datenformats automatisiert abzuwickeln.

(2) Die gewährte Übergangsfrist ist erforderlich, damit die Marktbeteiligten die zur Umsetzung der Festlegungsentscheidung notwendigen Maßnahmen ergreifen können. Dies erfordert zunächst die markteinheitliche Anpassung des EDIFACT-Datenformats und darauf aufbauend die Aktualisierung der IT-Systeme der betroffenen Unternehmen. Neben der Anpassung der IT dürften in den Unternehmen für die Anwendung der neuen Geschäftsprozesse zudem noch weitere operative Schritte anfallen wie z.B. die Schulung der Mitarbeiter.

(3) Die Umsetzungsfrist ist andererseits aber auch angemessen und ausreichend, um auf Unternehmensseite eine sachgerechte Einführung der neuen Prozesse zu gewährleisten. Zum einen können die Unternehmen aufgrund der langjährigen Prozessabwicklung mittlerweile auf ein breites Erfahrungswissen zurückgreifen und so die Einführungsphase optimieren. Zum anderen ist der Umsetzungsaufwand durch den vergleichsweise geringen Umfang der durch die Festlegung eingeführten Prozessänderungen beschränkt. Diese bauen zudem zu großen Teilen

auf bekannten und eingeführten Strukturen auf (z.B. die Abwicklung des Lieferantenwechsels mittels der Prozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“) und erfordern daher keine übermäßig großen IT-Anpassungen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die grundsätzliche Anpassung des EDIFACT-Datenformats aufgrund des begrenzten Umfangs der Festlegung kurzfristig durch die Netzbetreiber geleistet werden kann. Da auf Seiten der Verbände nach Wissen der Kammer schon während des laufenden Verfahrens Vorarbeiten zur IT-Umsetzung geleistet wurden, dürfte eine angepasste Version des Datenformats bis Mitte November vorliegen und der Bundesnetzagentur zur Veröffentlichung übermittelt werden können. Aufgrund des straffen Umsetzungszeitrahmens bis zum 01.04.2012 kann eine weitergehende öffentliche Konsultation der Datenformatänderungen entfallen.

Dafür, die Umsetzungsfrist bis zum 01.04.2012 zu erstrecken, spricht schließlich, dass sich das Datum 01.04. aufgrund des von der GPKE vorgesehenen Änderungsmanagements als Termin etabliert hat, zu dem auch sonstige Datenformatänderungen verbindlich werden. Der Rückgriff auf diesen Termin gewährleistet somit hinreichende Transparenz für die Marktbeteiligten und vermeidet Doppelbelastungen, die andernfalls wegen der Umsetzung sonstiger Datenformatänderungen anfallen würden.

4.3.1.2. Beibehaltung des Asynchronmodells und Bestandslistenversands

(1) Die in der Festlegung BK6-06-009 enthaltenen Regelungen zur Zuordnung von Entnahmestellen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen („Asynchronmodell“) sowie die Vorgaben zum Versand von Bestandslisten bleiben entgegen dem von der Beschlusskammer veröffentlichten Konsultationsentwurf bestehen. Die Zuordnung zu einem Bilanzkreis erfolgt somit weiterhin jeweils zum Ersten eines Kalendermonats auf der Grundlage der am 16. Werktag des Vormonats versandten Bestandsliste, auch wenn der Beginn der Versorgung einer Entnahmestelle durch einen Neulieferanten oder die Beendigung der Versorgung durch einen Altlieferanten entsprechend den Fristen der jeweils betroffenen Prozesse (Lieferbeginn, Lieferende, Ersatzversorgung) auf einen anderen Tag fällt. Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn/ -ende ergebenden Differenzmengen werden nach dem weiterhin unverändert geltenden „Mehr-/ Mindermengenmodell“ ausgeglichen.

(2) Die in der Festlegung BK6-06-009 enthaltenen Regelungen zur Zuordnung von Entnahmestellen zu einem Lieferanten, zu Bilanzkreisen, die Handhabung der Bestandslisten und die Anwendung des Mehr- und Mindermengenmodells waren zunächst beizubehalten. Für die Beibehaltung der Regelungen sprach maßgeblich, dass auch die Möglichkeit zunächst bestehen bleibt, eine bis zu sechs Wochen rückwirkende Zuordnung von Entnahmestellen zu Lieferanten und zu Bilanzkreisen bei den Prozessen Lieferende/Lieferbeginn vorzunehmen (siehe folgenden Abschnitt 4.3.1.6.). Hält man aber am System der rückwirkenden Meldung fest, muss eine zeitlich abweichende Zuordnung zum Bilanzkreis weiterhin möglich sein, da Energiemengen

nicht rückwirkend bilanziell von einem zu einem anderen Bilanzkreisverantwortlichen verschoben werden können. Eine mit der Zuordnung zu einem Lieferanten einhergehende zeitgleiche An- bzw. Abmeldung aus einem Bilanzkreis (sog. „Synchronmodell“), wie sie im konsultierten Änderungsentwurf vorgesehen war, hätte somit keine sachgerechte Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur bereits abgeschlossener Zuordnungen von Entnahmestellen zu Bilanzkreisen eröffnet.

(3) Durch die Beibehaltung der ursprünglichen Regelung einer rückwirkenden Zuordnung, die ein nachträgliches Auseinanderfallen von Belieferungs- und Bilanzierungssituation beinhaltet, kann es zu erheblichen Verschiebungen im Kundenbestand und den entsprechend zu bilanzierenden Mengen zwischen den Alt- und Neulieferanten kommen. Stellungnahmen einzelner Marktbeteiligter haben darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Rückwirkung innerhalb der Prozesse Lieferende und -beginn eine Vielzahl der Vorgänge umfasst. Die dadurch entstehenden Differenzmengen können in der ursprünglichen und insoweit beibehaltenen Regelung der Festlegung durch einen verursachungsgerechten Mengenabgleich in Form des Mehr- oder Mindermengenmodells ausgeglichen werden. Ein derartiger Mengenabgleich wäre im Synchronmodell nicht möglich und entspräche auch nicht dessen systematischer Zielsetzung. Dieses stellt gerade auf eine zeitliche Übereinstimmung von Liefer- und Bilanzkreisstatus und damit auf die Vermeidung von jeglichen Differenzmengen ab. Nur als tagescharfes Abbild der bilanziellen Situation eines Lieferanten und damit ohne die Möglichkeit nachträglicher Veränderungen lassen sich die Daten zeitnah in Folgeprozessen, z.B. zur Berechnung der Beschaffungsmengen eines Lieferanten, weiterverwenden. Lässt man demgegenüber eine rückwirkende Änderungsmöglichkeit der Zuordnung zu, wäre auch im Synchronmodell ein zusätzlicher Prozess für den Abgleich der nachträglich eingetretenen Veränderungen der Belieferungssituation notwendig. Die durch die Synchronisierung von Bestandslisten- und Bilanzkreiszuordnung erreichte Vereinfachung wäre damit hinfällig.

(4) Die Beschlusskammer schließt sich darüber hinaus der von der Mehrheit der Stellungnehmenden vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Zusatzaufwands an. Diese halten den administrativen und informationstechnischen Aufwand einer Einführung tagescharfer Prozesse für das Synchronmodell derzeit für zu umfangreich, als dass sie im Rahmen der gesetzlich vorgesehen kurzen Umsetzungsfrist in ausreichender Qualität vorgenommen werden könnte. Teile der Stellungnehmenden stellen des Weiteren den Zusatznutzen einer tagescharfen Zuordnung generell in Frage und fordern unter Beteiligung der Branche eine Kosten-Nutzen-Analyse vor Einführung des Synchronmodells. Die Beschlusskammer steht einer von der Branche vorgenommenen Evaluierung offen gegenüber. Sie behält sich, insbesondere im Falle der Abschaffung rückwirkender Prozesse die erneute Prüfung einer Einführung des Synchronmodells vor. Auch die Stellungnahmen wenden sich nach Auffassung der Beschlusskammer nicht gegen die grundsätzlichen Vorteile einer solchen tagescharfen Bilanzierung. Diese ermöglicht es, Bilanzierungsprozesse zu vereinheitlichen und erzielt damit letztlich eine größere Bilanzie-

rungsgenauigkeit. Zu einem späteren Zeitpunkt ist zudem davon auszugehen, dass die Abwicklung der bisherigen Bilanzierungsprozesse einen Reifegrad erreicht haben dürfte, der einen marktrollenübergreifenden tagesscharf rollierenden Verarbeitungs-, Plausibilisierungs- und Übermittlungsprozess erlaubt.

4.3.1.3. Keine verbindliche Vorschaltung des Kündigungsprozesses

(1) Es wird ein neuer Prozess „Kündigung“ eingefügt. Dieser regelt die notwendigen Interaktionen der Marktbeteiligten für den Fall, dass ein Lieferant im Auftrag des Letztverbrauchers dessen bestehenden Stromliefervertrag beim Altlieferanten kündigt. Die Durchführung des Prozesses Lieferbeginn hängt allerdings nicht davon ab, dass zuvor der Prozess Kündigung erfolgreich durchlaufen wurde. Eine Kündigung durch den Letztverbraucher beim Altlieferanten bleibt weiterhin möglich. In Fällen, in denen die Aufnahme der Belieferung durch einen Neulieferanten eine Ersatzversorgung beendet, ist die Durchführung des Kündigungsprozesses zudem zwar möglich, aber ebenfalls nicht zwingend erforderlich.

(2) Der Prozess „Kündigung“ war einzufügen, da er nach Ansicht der Beschlusskammer eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Prozessrahmens darstellt. Damit schließt sich die Beschlusskammer zahlreichen Stellungnahmen an, die sich dafür ausgesprochen hatten, einen Prozess nach dem Muster des Kündigungsprozesses in der Festlegung BK6-09-034 (WiM) in die Systematik der vorliegenden Festlegung zu übernehmen. Der Prozess gibt einen einheitlichen Rahmen für die Durchführung der stellvertretenden Kündigung des Neulieferanten beim Altlieferanten vor und schafft somit die Grundlage dafür, dass auch dieser zum Wechsel des Lieferanten gehörende materiell-rechtliche Schritt in einem massengeschäftstauglichen und automatisierten Verfahren abgewickelt werden kann.

(3) Jedoch stellt die erfolgreiche Durchführung des Prozesses „Kündigung“ durch den Neulieferanten keine konstitutive Voraussetzung für die Einleitung der Prozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ dar. Die Möglichkeit des Letztverbrauchers, weiterhin selbst die Kündigung des Altvertrages auszusprechen, bleibt erhalten. Maßgeblich hierfür war vor allem, dass die zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Letztverbraucher, die als solche nicht Adressat der vorliegenden Festlegung sind, nicht durch einen Geschäftsprozess der vorliegenden Festlegung eingeschränkt werden können. Zwar wird eine Vorschaltung des Prozesses „Kündigung“ die Regel sein, wenn die Kündigung vom Neulieferanten angestoßen wird, eine verbindliche Vorschaltung ist jedoch nicht möglich, da dem Letztverbraucher weiterhin die Möglichkeit zugestanden werden muss, direkt zu kündigen.

(4) Für die verbindliche Vorschaltung eines erfolgreich durchgeführten Kündigungsprozesses wurde in einigen Stellungnahmen vorgebracht, dass dies sinnvoll sei, um Prozessidentität zu gewährleisten und die Verarbeitung der Daten bei den Prozessbeteiligten zu erleichtern.

Dadurch, dass nur im Kündigungsprozess vom Altlieferanten akzeptierte Wechselanmeldungen an den Netzbetreiber gerichtet würden, würden die in der Praxis häufigsten Streitfälle bei der Netzanmeldung vermieden. Diesen Stellungnahmen kann sich die Beschlusskammer im Ergebnis nicht anschließen. Zwar teilt die Beschlusskammer die Einschätzung, dass die beim Netzbetreiber angesiedelten Wechselschritte für den Lieferantenwechsel einfacher und konfliktärmer abgewickelt würden, wenn überhaupt nur diejenigen Netzanmeldungen an den Netzbetreiber gerichtet werden könnten, bei denen der Altlieferant bereits der Kündigung zugestimmt hat. Hiermit würden bestehende Konflikte um die Zuordnung der Entnahmestelle jedoch nicht gelöst, sondern ausschließlich in die Sphäre der zivilrechtlichen Kündigung verlagert. Der Neulieferant wäre dann nicht in der Lage, die Zuordnung einer Entnahmestelle beim Netzbetreiber anzustoßen, solange er vom Altlieferanten keine Positivmeldung erhalten hat. Das Risiko einer fehlerhaften oder ausbleibenden Datenübermittlung zwischen den Marktbeteiligten läge in diesem Fall allein bei ihm. Außerdem wäre so auch dem Bedürfnis des Letztverbrauchers nach einer zügigen Neuzuordnung seiner Entnahmestellen aufgrund formaler Kriterien nicht ausreichend Rechnung getragen. Die von den Stellungnehmenden angestrebte erhöhte Datenverarbeitungsqualität ist nach Ansicht der Beschlusskammer zudem auch durch korrekte Anwendung der Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ zu erreichen.

(5) Schließlich hält die Beschlusskammer das obligatorische Vorschalten der Kündigung entgegen einzelner Stellungnahmen auch nicht für erforderlich, um widersprüchliches Verhalten des Altlieferanten auszuschließen. So hatten einzelne Teilnehmer der Konsultation angemerkt, dass ohne eine zwingende Vorschaltung des Kündigungsprozesses die Gefahr bestehe, dass der Altlieferant der Kündigung zwar zustimme, später jedoch der Netzanmeldung des Neulieferanten widerspräche. Dieser Gefahr könne begegnet werden, wenn der Altlieferant sich schon im Kündigungsprozess verbindlich auf eine Reaktion festlegen müsse. Dies trifft zwar zu, jedoch muss die Gestaltung der Geschäftsprozesse nach Ansicht der Beschlusskammer zunächst auf dem Grundsatz aufbauen, dass sich die beteiligten Personen entsprechend den ihnen nach materiellem Recht obliegenden Pflichten verhalten. Fälle, in denen die Marktbeteiligten versuchen, ihnen eigentlich nicht zukommende Rechtspositionen über die GPKE durchzusetzen, sind außerhalb der Geschäftsprozessabwicklung bilateral zu klären. So wird in dem oben beschriebenen widersprüchlichen Verhalten des Altlieferanten z.B. regelmäßig ein als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung einzuordnendes Verhalten vorliegen, das zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach sich zieht.

(6) Auch für den Fall der Beendigung der Ersatzversorgung war der Kündigungsprozess nicht obligatorisch vorzuschalten. Von einigen Marktbeteiligten wurde das Argument vorgebracht, auch im Fall des Endes der Ersatzversorgung sei die Anwendung prozessual notwendig, da der neue Lieferant nicht wisse, ob sich der Kunde in einem Vertragsverhältnis befinde, das zu kündigen sei. Überdies sei so eine einheitliche Prozessabwicklung gewährleistet. Dem ist

entgegenzuhalten, dass das Rechtsverhältnis der Ersatzversorgung gem. § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG immer endet, sobald der Kunde aufgrund eines Energieliefervertrages beliefert wird. Eine Kündigung im zivilrechtlichen Sinne ist zudem schon deshalb rechtstechnisch nicht möglich, weil es sich bei der Ersatzversorgung nicht um ein kündbares vertragliches Schuldverhältnis handelt. Mit der gewählten Formulierung eröffnet die Beschlusskammer den Lieferanten allerdings die Möglichkeit, den Prozess „Kündigung“ aus Transparenzgründen fakultativ vorzuschalten. Rechtlich kommt der so ausgesprochenen „Kündigung“ der Charakter einer Mitteilung über die Beendigung der Ersatzversorgung aufgrund der Aufnahme einer vertraglichen Belieferung zu.

4.3.1.4. Streichung des Lieferantenwechselprozesses

(1) Der in der Festlegung BK6-06-009 als „Lieferantenwechsel“ bezeichnete Prozess wird mit der vorliegenden Änderungsfestlegung gestrichen. In diesem Prozess waren bislang die einzelnen Schritte vorgegeben, die von den Marktbeteiligten einzuhalten waren, wenn ein Letztverbraucher an derselben Entnahmestelle von einem alten Lieferanten zu einem neuen Lieferanten wechseln wollte. Infolge der Streichung werden diese Wechselvorgänge künftig statt über einen eigenen Sonderprozess unter Anwendung der schon vorhandenen Prozesse „Lieferende“ (für die Abmeldung des Altlieferanten) und „Lieferbeginn“ (für die Anmeldung des Neulieferanten) durchgeführt. Gemäß den dort geltenden Regelungen können Lieferantenwechselvorgänge künftig untermonatlich zu jedem beliebigen Tag erfolgen. Die Einhaltung eines Fristenmonats ist nicht mehr erforderlich. Gesondert geregelt werden Lieferantenwechselvorgänge im Rahmen der Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ nur insofern, als die Möglichkeit einer rückwirkenden An- bzw. Abmeldung für sie nicht gegeben ist. Der Lieferantenwechsel im engeren Sinne, d.h. entsprechend der Reichweite des herkömmlichen Begriffsverständnisses, kann daher auch künftig nur mit Wirkung in die Zukunft erfolgen (Einzelheiten hierzu vgl. unten im Abschnitt 4.3.1.6.).

(2) Die Streichung des Prozesses „Lieferantenwechsel“ zugunsten einer Zusammenführung bislang getrennter Prozesse dient dem Ziel, Lieferantenwechselvorgänge in angemessener und effizienter Weise zu beschleunigen. Die Abwicklung des Lieferantenwechsels über die Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ ermöglicht einen untermonatlichen Anbieterwechsel ohne Einhaltung eines Fristenmonats. Die energiewirtschaftlich erforderlichen Schritte für einen Wechsel von einem alten zu einem neuen Anbieter können dadurch in einem Zeitraum von unter drei Wochen vollzogen werden. Damit setzt die Festlegung die Anforderungen des neuen § 20a Abs. 2 EnWG um, dem zufolge das Verfahren für den Wechsel des Lieferanten drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch den neuen Lieferanten beim Netzbetreiber nicht überschreiten darf. Gleichzeitig werden damit die entsprechenden Vorgaben aus Art. 3 Abs. 5 a) der Richtlinie 2009/72/EG erfüllt.

(3) Die mit der Neuregelung bezweckte Beschleunigung stellt auch keine unzumutbare Belastung dar. Nach der bundesweiten Einführung der Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel am 11.07.2006 haben die Marktbeteiligten mittlerweile einen eingeschwungenen Zustand bei der Durchführung der Wechselvorgänge erreicht. Die Prozessautomatisierung ist weit fortgeschritten. IT-Systeme zur Umsetzung der Prozesse liegen vor und werden flächendeckend eingesetzt. Zudem setzen die neuen Vorgaben für die Abwicklung von Lieferantenwechsellvorgängen auf schon bekannten und eingeführten Prozessstrukturen auf. Damit wird der Implementierungsaufwand für die Marktbeteiligten erheblich reduziert. Zugleich bedeutet die Streichung des Prozesses „Lieferantenwechsel“ eine Verschlinkung des gesamten Prozessregimes, da parallele Prozessstrukturen abgebaut und alle Wechselvorgänge transparent nach denselben Grundregeln vollzogen werden. Dementsprechend wurde die von der Beschlusskammer vorgesehene Streichung des Prozesses auch in der Konsultation zu dem Entwurf der vorliegenden Festlegung von den Marktbeteiligten mitgetragen.

4.3.1.5. Einführung von Grundregeln zur Auflösung von Konfliktszenarien bei Mehrfachanmeldungen für eine Entnahmestelle

(1) Die dem Prozess „Lieferende“ vorangestellten Grundregeln werden mit vorliegender Festlegung um eine Regelung ergänzt, die Konfliktszenarien bei Vorliegen mehrerer Anmeldungen für eine Entnahmestelle betrifft. Die Szenarien sind auf alle Vorgänge anzuwenden, bei denen ein Netzbetreiber für eine Entnahmestelle von mehreren Lieferanten Anmeldungen erhält. Zu Konflikten führt dies dann, wenn sich die Zeiträume der von den unterschiedlichen Lieferanten begehrten Zuordnung zumindest für einen gewissen Zeitraum überschneiden. Bei der Abwicklung dieser Vorgänge gilt zunächst der Grundsatz, dass während der fristgerechten Bearbeitung der ersten eingegangenen Anmeldung (maximal acht Werkzeuge) alle weiteren Anmeldungen mit dem Hinweis auf die gerade stattfindende Prüfung abgelehnt werden. Dem abgelehnten Lieferanten ist mitzuteilen, ab welchem Datum er wieder eine Anmeldung vornehmen kann. Die erste eingegangene Anmeldung wird somit zunächst bei Erfüllung der allgemeinen Anforderungen des Prozesses „Lieferbeginn“ bestätigt. Nach Zuordnung des ersten Lieferanten kann der zweite Lieferant eine erneute Anmeldung an den Netzbetreiber übersenden. Die Anmeldung des zweiten Lieferanten gilt in zeitlicher Hinsicht als vorrangig, wenn das gewünschte Anmeldedatum vor dem Anmeldedatum des ersten Lieferanten liegt und die gewünschte Zuordnung zeitlich nicht auf den Zeitraum vor dem Anmeldedatum des ersten Lieferanten befristet ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Zuordnung zum ersten Lieferanten überschrieben. Beide Lieferanten werden entsprechend unterrichtet. Liegt das Anmeldedatum des zweiten Lieferanten dagegen zeitlich nach dem Anmeldedatum des ersten Lieferanten, so tritt der erste Lieferant in die Rolle des Altlieferanten im Rahmen des Prozesses „Lieferbeginn“ ein und erhält vom Netzbetreiber eine Abmeldungsanfrage. Der Erfolg der zweiten Anmeldung richtet sich damit

regulär nach der Beantwortung der Abmeldungsanfrage durch den ersten Lieferanten gemäß Prozessschritt 3d) des Prozesses „Lieferbeginn“.

(2) Die Beschlusskammer hält die Einführung der oben erläuterten Grundregeln für erforderlich, um mögliche Konflikte bei mehrfachen Anmeldungen für dieselbe Entnahmestelle nach solchen Kriterien aufzulösen, die der Netzbetreiber einfach, vollautomatisiert und ohne Prüfung der zivilrechtlichen Vertragslage anwenden kann. Die Einführung effizienter Konfliktszenarien wurde auch von mehreren Marktbeteiligten im Rahmen ihrer Stellungnahmen zu den konsultierten Prozessentwürfen gefordert. Zudem versetzen die Grundsätze den Netzbetreiber in die Lage, entstehende Konflikte gänzlich ungeachtet ihm nicht möglicher zivilrechtlicher Vertragsprüfungen aufzulösen.

(3) Der Grundsatz der zeitlich gestaffelten Bearbeitung eingehender Anmeldung ist dem durch den neuen § 20a Abs. 2 EnWG eingeführten untermonatlich rollierenden Anmeldeverfahren geschuldet. Da auch bei Lieferantenwechsellvorgängen nunmehr auch untermonatlich zu jedem beliebigen Kalendertag Netzanmeldungen vorgenommen werden können, kann der Netzbetreiber nie wissen, ob während der ihm gesetzten Frist zur Bearbeitung einer Anmeldung nicht noch eine weitere Anmeldung für dieselbe Entnahmestelle eingehen und einen Konfliktfall auslösen wird. Durch die nunmehr getroffene Grundregel wird ihm diese Unsicherheit genommen und eine schnelle und eindeutige Zuordnung der Entnahmestelle ermöglicht. Hierdurch wird auch der Lieferant in die Lage versetzt, seinem Kunden zeitnah mitteilen zu können, ob und zu welchem Datum die gewünschte Belieferung aufgenommen werden kann. Der zweite Lieferant wird nicht unzumutbar benachteiligt, da er seine Netzanmeldung unmittelbar nach Bearbeitung der ersten Anmeldung wiederholen kann.

(4) Zudem wird die zeitlich auf das früheste Anmeldedatum gerichtete Anmeldung bevorzugt. Dies beruht auf der Annahme, dass eine für einen früheren Zeitpunkt vorgenommene Netzanmeldung ein starkes Indiz dafür darstellt, dass der betroffene Letztverbraucher tatsächlich ab diesem Zeitpunkt von dem anmeldenden Lieferanten beliefert werden möchte, so dass bereits getroffene Entnahmestellezuordnungen für einen zeitlich späteren Zeitpunkt nicht mehr aufrecht erhalten werden sollen. Die Erfahrung der Beschlusskammer hat gezeigt, dass insbesondere Letztverbraucher mit Standardlastprofil eher eine endgültige Zuordnung zu dem Lieferanten wünschen, mit dem sie den früheren ersten Liefertag vereinbart haben. Es erscheint daher in Konfliktfällen sachgerecht, demjenigen Neulieferanten den Vorzug zu geben, der zu einem früheren Zeitpunkt die Zuordnung der Entnahmestelle begehrt. Eine Ausnahme hiervon gilt allerdings, wenn die Anmeldung mit dem früheren Anmeldedatum sich explizit nur auf einen Zeitraum bezieht, der zeitlich vor der späteren Zuordnung zu einem anderen Lieferanten liegt. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Letztverbraucher zeitlich gestaffelte Lieferbeziehungen eingegangen hat, so dass auch eine zeitlich gestaffelte Zuordnung der Entnahmestellen gewollt ist. Die Beschlusskammer erwartet, dass die Lieferanten bei der Wahl ihres Anmeldeda-

tums ausschließlich die sich aus den vertraglichen Belieferungsverhältnissen ergebenden Daten zugrunde legen, die vorgenommene Netzanmeldung also auch der zivilrechtlichen Rechtslage entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, steht es dem abgelehnten Lieferanten und dem Letztverbraucher selbstverständlich frei, ggf. entstehende Ansprüche gegen den anderen Lieferanten auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

4.3.1.6. Beibehaltung von sowohl vor- als auch rückwirkenden An- und Abmeldungen bei den Prozessen „Lieferbeginn“ und „Lieferende“

(1) In den identischen Grundregeln der Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ ist vorgesehen, dass An- und Abmeldungen für SLP-Kunden sowohl voraus- als auch rückwirkend vorgenommen werden können. Des Weiteren werden Grundregeln einer zeitlichen Zuordnung bzw. Bearbeitung aufgelistet. Die Regelungen entsprechen damit auch zukünftig dem bereits aktuell in der GPKE verankerten Rechtsrahmen: Liegt das Eingangsdatum einer An- oder Abmeldung vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden. Bei zeitlich darüber hinaus gehendem Eingangsdatum können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Wie auch für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung können An- und Abmeldung bei Standardlastprofilkunden nur in die Zukunft vollzogen werden, sofern ein Lieferantenwechsel im engeren Sinne betroffen ist.

(2) Entgegen dem in dem mit Verfahrenseröffnung zur Konsultation gestellten Entwurf hat sich die Beschlusskammer entschieden, an dem Grundsatz der rückwirkenden Anmeldeöglichkeit für die sonstigen Lieferbeginn- und Lieferendevorgänge, also insbesondere für den häufig vorkommenden Fall von Wohnungsumzügen, festzuhalten. Die Beibehaltung der in der Festlegung BK6-06-009 enthaltenen Regelungen einer rückwirkenden An- und Abmeldung von bis zu sechs Wochen bei den Prozessen „Lieferbeginn“ oder „Lieferende“ war aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, um den aktuellen Gegebenheiten bei der Durchführung von Wechselvorgängen angemessen Rechnung zu tragen. Maßgeblich war dabei insbesondere der von Lieferanten dargelegte Sachverhalt, dass der weit überwiegende Anteil der Lieferbeginn- und Lieferendevorgänge derzeit rückwirkend gemeldet wird. Nach den Stellungnahmen liegt die Hauptursache hierfür darin, dass die Letztverbraucher z.B. beim Umzug in eine neue Wohnung erst kurz vor dem Umzugstag und damit zu spät aktiv werden, um den Energiebezug an der alten Entnahmestelle fristgerecht zu beenden und ihn an der neuen Entnahmestelle aufzunehmen. Für den Neulieferanten und den Netzbetreiber steht damit nicht mehr hinreichend Zeit zur Verfügung, um bis zum Umzug alle Prozessschritte in dem Zeitschema abzuwickeln, das für Lieferantenwechsel im engeren Sinne gilt, d.h. mit ausschließlich in die Zukunft wirkenden Prozessen. Schaffte man die Möglichkeit einer rückwirkenden Meldung ab, hätte dieses

Kundenverhalten eine Vielzahl von zwischenzeitlichen Belieferungsverhältnissen in der Grund- bzw. Ersatzversorgung nach sich gezogen. Dies hätte für die betroffenen Kunden eine erhebliche Verzögerung der Belieferung durch einen Wettbewerber bedeutet, da diese erst nach Ende der Grund- oder Ersatzversorgung aufgenommen werden könnte. Grund- bzw. Ersatzversorgung sollen nach Auffassung der Kammer Zwischenräume ungeklärter Belieferungsverhältnisse abdecken und damit lediglich einen Sonder-, jedoch keinen Regeltatbestand darstellen.

(3) Trotz der nun beibehaltenen Regelung zur Rückwirkung teilt die Beschlusskammer weiterhin die auch in mehreren Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass nur in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen die Prozessabwicklung vereinfachen und somit mögliche Konfliktfälle in der Prozessbearbeitung reduzieren können. Sie behält sich daher die Möglichkeit einer Einführung ausschließlich in die Zukunft gerichteter An- und Abmeldungen weiterhin vor. Aus Sicht der Beschlusskammer ist den Letztverbrauchern mittelfristig auch zu vermitteln, ihre Gewohnheiten beim Wechsel des Lieferanten anzupassen und sich rechtzeitig um die Einleitung der nötigen Wechselschritte zu kümmern, wenn hierdurch das Gesamtsystem der Wechselprozesse merklich entlastet werden kann. Dies erfordert jedoch, dass die Letztverbraucher künftig noch besser von den Marktbeteiligten für die Problematik eines verspäteten Lieferantenwechsels sensibilisiert werden. Vor dem Hintergrund des aktuellen Kundenverhaltens stünde einer Vereinfachung der Abwicklung von An- und Abmeldungen jedoch kurzfristig ein erheblicher Anstieg der vertriebsseitigen Konfliktfälle gegenüber, die im Ergebnis wiederum insgesamt zu keiner Prozessbeschleunigung gegenüber der bestehenden Regelung führt. Insofern überwiegt aus Sicht der Kammer, insbesondere vor dem Hintergrund des engen Fristenrahmens für die Umsetzung der aktuellen Festlegung, das Interesse, die dem derzeitigen Verbraucherverhalten entsprechenden Prozesse zunächst beizubehalten.

(4) Die Möglichkeit einer rückwirkenden An- und Abmeldung von bis zu sechs Wochen bleibt aber den schon bislang von den Prozessen „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ erfassten Wechselvorgängen vorbehalten (z.B. Einzug, Neuansmeldung Entnahmestelle, etc.). Lieferantenwechselvorgänge im engeren Sinne (also durch denselben Letztverbraucher initiierte Wechsel des Stromlieferanten an einer Entnahmestelle) sind, auch wenn sie abwicklungstechnisch künftig durch die Prozesse „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ abgebildet werden, entsprechend der Regelung des Änderungsentwurfs lediglich in die Zukunft möglich. In diesen Fällen ist dem an seiner Entnahmestelle verbleibenden Letztverbraucher zuzumuten, dass der Energiebezug vom Neulieferanten erst nach erfolgter Abmeldung des Altlieferanten beginnen kann.

4.3.1.7. Übernahme der An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen aus der Festlegung GeLi Gas und Ergänzung um Konfliktszenarien bei Lieferantenkonkurrenz.

(1) Die auch bislang bereits in der Festlegung BK7-06-067 enthaltenen An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen wurden aus Gründen der Erläuterung und zur inhaltlichen Angleichung der Regeln auch in die Festlegung GPKE übernommen. Die tabellarische Gegenüberstellung beschreibt Lösungen von Fallkonstellationen bei unterschiedlichen Fristen in Kombination mit dem Vorliegen von An- und/oder Abmeldungen. Die Zusammenstellung dient der Verdeutlichung und der prozessualen Auflösung dieser möglichen Fallgruppen. Für den Prozess „Lieferantenwechsel“ wurden die dem Kapitel „Lieferbeginn- und Lieferende“ vorangestellten Grundregeln ergänzt. Dies war erforderlich geworden, weil Lieferantenwechsellvorgänge nunmehr über diese Prozesse abgewickelt werden, das Prinzip der Rückwirkung dabei aber gerade nicht zur Anwendung kommt.

(2) Die Beibehaltung der Regelungen war für die Beschlusskammer geboten, da mit dem Fortbestand der rückwirkenden An- und Abmeldungen bei den Prozessen „Lieferbeginn“ und „Lieferende“ die entsprechenden Fallkonstellationen unverändert bestehen bleiben. Um weiterhin eine reibungslose Abwicklung dieser Konstellationen zu gewährleisten, wurde ebenfalls die Beibehaltung dieser Fallgruppenübersicht von der Beschlusskammer als sachgerecht erachtet. Auch die Marktbeteiligten haben in ihren Stellungnahmen gefordert, weiterhin Konfliktszenarien und deren Auflösung zu beschreiben. Entgegen einzelner Forderungen, dies in den Prozessbeschreibungen selbst vorzunehmen, hält es die Beschlusskammer aber für geeigneter, dies in gesonderten Übersichten darzustellen.

4.3.1.8. Prozessuale Trennung von Ersatzversorgung und Grundversorgung

(1) In den Anmerkungen zu Prozessschritt 2 des Prozesses „Lieferbeginn“ wurde bei der Prüfung des Netzbetreibers auf die Einleitung des Teilprozesses „Zwangsabmeldung“ die im Konsultationsentwurf noch vorgesehene Sonderregelung für bestehende Ersatzversorgungsverhältnisse wieder gestrichen. Die Beteiligung des Altlieferanten im Rahmen des Prozesses „Lieferbeginn“ erfolgt somit unabhängig davon, ob es sich bei diesem um einen Ersatzversorger oder einen aufgrund eines vertraglichen Schuldverhältnisses der Entnahmestelle zugeordneten Lieferanten handelt. Damit wird das bisherige Verfahren der Zwangsabmeldung künftig für beide Fallgruppen angewendet und die Prozessschritte, die wie zum Beispiel Prozessschritte 3a und 3b des Entwurfs auf eine Differenzierung zugeschnitten waren, entfallen.

(2) Für die Streichung der in der Konsultationsfassung noch enthaltenen Trennung der Prozesse bei Ersatz- und Grundversorgung war für die Beschlusskammer maßgeblich, dass die Umsetzung dieser Differenzierung zu einem deutlich erhöhten Aufwand bei den Marktbeteiligten geführt hätte. Die Beschlusskammer schließt sich insofern den Stellungnahmen an, die im Fall

einer Trennung einen zusätzlichen Datenaustausch sowie eine vermehrte Datenvorhaltung beim Netzbetreiber als nötig erachten, obwohl dieser nicht aktiv am Prozess beteiligt sei und somit auch bisher nicht wisse, in welchem Belieferungsverhältnis der Kunde sich derzeit befinde. Für eine erfolgreiche Durchführung des Prozesses müsste der Netzbetreiber zunächst stets ermitteln, auf welcher Rechtsgrundlage die aktuelle Belieferung der Entnahmestelle erfolgt. Hierbei handelt es sich um Informationen, über die er in seinen Stammdaten bislang nicht verfügt und die zudem dem stetigen Wandel unterliegen. Die Einführung dieser Trennung hätte nach Auffassung der Beschlusskammer allein durch die Einrichtung zusätzlicher Marktkommunikation zu einem Mehraufwand geführt, der durch den Nutzen der Maßnahme nicht aufgewogen worden wäre.

4.3.1.9. Einbindung des Altlieferanten bei Lieferbeginn

(1) Die Rahmenbedingungen für die Einbindung des Altlieferanten in den Prozess „Lieferbeginn“ wurden geändert. Während nach der bislang geltenden Regelung der GPKE eine Zuordnung der Entnahmestelle zum Neulieferanten nur dann erfolgte, wenn der Altlieferant der Neuordnung ausdrücklich zustimmte, hat er nach der nunmehr vorliegenden Fassung des Geschäftsprozesses nur noch ein „Vetorecht“. Dies bedeutet, dass die Neuordnung der Entnahmestelle unterbleibt, wenn er ihr aktiv widerspricht (Vgl. Anmerkung zu Prozessschritt 3e im Prozess „Lieferbeginn“). Äußert sich der Altlieferant nicht, so ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle dem Neulieferanten zu.

(2) Die Ausdehnung der Mitwirkungsobliegenheiten des Altlieferanten war aus Sicht der Beschlusskammer erforderlich, um eine effizientere Klärung der Belieferungssituation an Entnahmestellen zu erreichen. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass viele Neuordnungen von Entnahmestellen scheiterten, weil Abmeldebestätigungen der Altlieferanten aufgrund von IT-Fehlern oder sonstiger Hindernisse auf Seiten des Altlieferanten nicht rechtzeitig beim Netzbetreiber eingingen. Da der Eingang einer Netzanmeldung ein starkes Indiz dafür darstellt, dass sich die materiell-rechtliche Belieferungssituation beim betroffenen Letztverbraucher tatsächlich geändert hat, war es aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht, die Rechtsfolgen einer Nichtmitwirkung des Altlieferanten umzukehren und ihm die Entnahmestelle zu entziehen. Dies stellt keine unzumutbare Belastung des Altlieferanten dar, da er weiterhin aktiv widersprechen kann. Zudem hat er die Möglichkeit, in Streitfällen bilateral eine Klärung mit dem Neulieferanten zu suchen und ggf. Ersatzansprüche zum Ausgleich wirtschaftlicher Schäden aufgrund von unberechtigten Netzanmeldungen geltend zu machen.

(3) Dagegen hat die Beschlusskammer nicht die in einzelnen Stellungnahmen enthaltene Forderung aufgegriffen, die Einbindung des Altlieferanten entsprechend der Rolle des Alt-Messstellenbetreibers gemäß der Festlegung BK6-09-034 (WiM) auszugestalten. In den Geschäftsprozessen der WiM ist ein genereller Vorrang der Neuanmeldung vorgesehen, d.h.

der Alt-Messstellenbetreiber wird ex ante gar nicht mehr eingebunden, sondern nur noch über die Neuordnung der Messstelle in Kenntnis gesetzt. Für eine solche Regelung spricht zwar der tatsächliche Indizcharakter einer eingehenden Neuanschreibung (s.o.). Jedoch hätte dies eine grundlegende Neuausrichtung des bisherigen Prozessregimes der GPKE bedeutet. Aufgrund des großen Umfangs der erfassten Fälle und des kurzen für die Änderungsfestlegung zur Verfügung stehenden Umsetzungszeitraums erschien es der Beschlusskammer nicht sachgerecht, diese bereits in der aktuellen Entscheidung vorzunehmen. Sie hat sich daher zunächst zu einem Zwischenschritt in Form des oben beschriebenen Vetorechts entschlossen, behält sich jedoch vor, die Anpassung der Regelung der GPKE an das Modell der WiM zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

4.3.1.10. Verkürzung Fristen innerhalb der Prozesse

In einigen Prozessen wurden die Fristen, innerhalb derer die betroffenen Marktbeteiligten auf eingehende Meldungen reagieren müssen, verkürzt (z.B. im Prozess „Lieferende“ die Frist für die Bestätigung der Abmeldung durch den Netzbetreiber). Angemerkt wurde verschiedentlich, dass die hier gewählten Reaktionsfristen in den einzelnen Prozessen kürzer gewählt worden seien, als dies zur Abbildung des Lieferantenwechsels nach der neuen gesetzlichen Regelung des § 20a EnWG erforderlich gewesen wäre. Diese Stellungnahmen übersehen jedoch, dass die Dreiwochenfrist des § 20a Abs. 2 EnWG eine Maximalfrist darstellt und die Regulierungsbehörde durchaus ermächtigt ist, im Rahmen der Ausübung seines Auswahlermessens auch kürzere Fristen vorzugeben, soweit dies erforderlich und angemessen ist. Die Beschlusskammer hat sich zu den Verkürzungen entschieden, weil sie ausgehend von der mehrjährigen Erfahrung mit der Abwicklung der Geschäftsprozesse zu der Erkenntnis gelangt ist, dass die IT-Abläufe seit Einführung des Lieferantenwechsels in den Jahren 2007 (Strom) bzw. 2008 (Gas) erheblich beschleunigt worden sind und nunmehr einen eingeschwungenen Zustand erreicht haben. Die so erzielten Geschwindigkeitsgewinne sind nach Ansicht der Kammer auch zur Beförderung der Abwicklungsgeschwindigkeit des Netzzugangs fruchtbar zu machen und stellen für die betroffenen Marktbeteiligten keine unzumutbare Belastung dar. Dies gilt umso mehr, als durch die vorliegende Festlegung das Prozessregime der GPKE noch einmal deutlich verschlankt und vereinfacht wurde.

4.3.1.11. Streichung des Prozesses „Ende der Ersatzversorgung“

(1) Der Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ wurde gestrichen. Wenn der Ersatzversorger die Belieferung einer Entnahmestelle einstellen will, erfolgt dies nach den Vorgaben des Prozesses „Lieferende“. Dieser umfasst folglich künftig die Beendigung aller Belieferungsverhältnisse unabhängig davon, ob diese auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Grundlage beruhen.

(2) Der Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ konnte gestrichen werden, weil ein Sonderprozess für die Beendigung von Ersatzversorgungsverhältnissen nicht zwingend erforderlich ist. Der Prozess „Lieferende“ gewährt dem Ersatzversorger alle notwendigen Handlungsoptionen und ermöglicht es ihm, das Ersatzversorgungsverhältnis – wie bislang über den Sonderprozess „Ende der Ersatzversorgung“ – sechs Wochen rückwirkend abzumelden. Da der Ersatzversorger im Rahmen des künftigen Prozesses „Lieferende“ im Hinblick auf Mitwirkungsobliegenheiten, Fristen und Rechtsfolgen dieselbe Rechtsstellung erhält wie im Prozess „Ende der Ersatzversorgung“ war eine Fortführung dieses Sonderprozesses entbehrlich. Für seine Streichung sprach des Weiteren, dass hierdurch die Prozessstruktur der GPKE weiter vereinfacht und transparenter ausgestaltet werden konnte.

4.3.2. Änderung der Wechselprozesse im Messwesen (Tenor zu 2.)

Die Anpassung der WiM durch vorliegende Änderungsfestlegung ist ermessensfehlerfrei. Die an der WiM vorgenommenen Änderungen betreffen hauptsächlich solche Inhalte der WiM-Prozessbeschreibungen, bei denen sich im Zuge der gerade laufenden marktweiten Umsetzung der Festlegung redaktionelle Fehler oder sonstige Unstimmigkeiten herausgestellt haben bzw. bei denen missverständliche Textpassagen durch eindeutiger Formulierungen klarzustellen oder an die Änderungen der GPKE anzupassen waren. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend erläutert.

4.3.2.1. Änderung Identifikationsvorgaben (Anlage 2, Änderungsziffer 1)

(1) Die Regeln für die Identifizierung einer Messstelle sind dahingehend abgeändert worden, dass der Empfänger einer Nachricht diese im Rahmen der ihm obliegenden Messstellenidentifikation auch bei Unvollständigkeit der übermittelten Identifikationskriterien nur dann ablehnen darf, wenn eine eindeutige Identifizierung auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt nicht möglich war. Hiergegen war im Rahmen der Konsultation eingewandt worden, die Änderung sei nicht erforderlich und erhöhe den im Rahmen von Identifikationen zu tätigen Aufwand für die Unternehmen.

(2) Der Forderung nach Streichung dieser Änderung konnte nicht gefolgt werden. Zweck der hier vorzunehmenden Änderung der WiM-Festlegung ist die einheitliche Handhabung der Identifikationsregeln zwischen den Lieferantenwechselprozessen und den WiM-Prozessen. In ersteren ist indes – einer entsprechenden Vorgabe in § 14 Abs. 4 StromNZV folgend – gerade vorgesehen, dass selbst bei unvollständiger Übermittlung der dort vorgesehenen Datenkombinationen die Ablehnung der Identifikation eben nur unter den dort genannten Einschränkungen zulässig ist. Nach Überzeugung der Kammer würde es gerade Synergien zwischen den unterschiedlichen Prozessen verhindern, wenn in dieser Frage verschiedene Standards perpetuiert würden. Der in WiM enthaltene redaktionelle Fehler war daher zu beheben.

4.3.2.2. Formelle Zuständigkeit bei Weiterbeauftragung des alten Messstellenbetreibers durch den Netzbetreiber

Die im WiM-Prozess „Ende Messstellenbetrieb“ vorgenommenen Änderungen (Anlage 2, Änderungsziffer 3) dienen weitgehend der Klarstellung, dass im Fall der vorübergehenden Weiterbeauftragung des bisherigen Messstellenbetreibers durch den Netzbetreiber die offizielle Zuständigkeit für die Messstelle beim grundzuständigen Netzbetreiber liegt und der bisherige Messstellenbetreiber für die Zeit der Weiterbeauftragung als dessen Erfüllungsgehilfe anzusehen ist.

4.3.2.3. Übermittlung von Messwerten durch Lieferanten (Anlage 2, Änderungsziffer 9a)

(1) Die im WiM-Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ in Abschnitt C.3.1.1. vorgenommene Ergänzung stellt klar, dass in den prozessualen Fällen rückwirkender Ein- und Auszüge auch der Lieferant weiterhin berechtigt ist, abrechnungsrelevante Zählerstände an den Netzbetreiber zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Anschlussnutzer einen vom Netzbetreiber verschiedenen Dritten mit der Durchführung der Messung beauftragt hat.

(2) Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei rückwirkend gemeldeten Ein- und Auszügen regelmäßig von der Situation auszugehen ist, dass der Endkunde allein dem bisherigen Lieferanten (bei Auszug) bzw. dem neuen Lieferanten (bei Einzug) den zum maßgeblichen Zeitpunkt notierten Zählerstand mitteilt, nicht aber dem Netzbetreiber oder einem dritten Messdienstleister. Da es der Natur rückwirkend gemeldeter Ein- und Auszüge entspricht, dass der Anschlussnutzer die beiden letztgenannten Akteure auch nicht im Vorfeld darüber informiert hat, dass zu einem Ein- oder Auszugsstichtag die Ablesung des Zählers ansteht, wird der Lieferant regelmäßig der einzige Akteur sein, der über einen tatsächlich abgelesenen Zählerstand verfügt. Würde man dem Lieferanten vor diesem Hintergrund die Möglichkeit der Zählerstandsübermittlung an den Netzbetreiber mit dem formalen Argument versagen, dass er nicht der zuständige Messdienstleister sei, so würde damit in einer Vielzahl von Fällen künstlich die Notwendigkeit geschaffen, rechnerisch abgegrenzte Zählerstände vom Messdienstleister abzufordern, was am wenigsten dem Interesse des Verbrauchers entsprechen dürfte. Die berechtigten Interessen des Messdienstleisters an der Lieferung abrechnungsrelevanter Werte werden dadurch gewahrt, dass bei paralleler Übermittlung von Zählerständen durch den Lieferanten und durch den dritten Messdienstleister für den selben Stichtag der Wert des Messdienstleisters vorgeht.

Die hier gegenständliche Textergänzung wurde klarstellend auch in GPKE im Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“ (dort Abschnitt III. 5.0.1) eingefügt.

4.3.3. Änderung der Festlegung MaBiS (Tenor zu 3.)

Die an der Festlegung MaBiS vorgenommene Änderung im Abschnitt „1.1 Bindungswirkung der Datenlage aus den GPKE-Prozessen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass Zuordnungslisten nach dem nun vorliegenden GPKE-Prozessregime ausdrücklich nur noch der Status einer rein informatorischen stichtagsbezogenen Zusammenfassung zukommt und für die Frage der Zuordnung einer Entnahmestelle zu Lieferanten und Bilanzkreisen die ausgetauschten Einzelmeldungen maßgeblich sind. Daher kann im Rahmen der Bindungswirkung der GPKE-Kommunikation für MaBiS zukünftig auch nur auf den Status der Einzelmeldungen abgestellt werden.

5. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 4.)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechtigte Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

6. Kosten (Tenor zu 5.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer